

Versetzungsordnung / Hauptschule in NRW

(Stand: Schuljahr 2005/06)
Tabelle gemäß § 24 Abs. I APO-S I

Versetzung in die Klassen 7 und 8			
D, E, M	sonstige Fächer	Versetzung	Nachprüfung (in Klasse 6 nicht möglich)
	1 x 5 oder 1 x 6	ja	-----
	2 x 5 oder 1 x 5 und 1 x 6	ja	-----
1 x 5		ja	-----
1 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	ja	-----
2 x 5		nein	ja
2 x 5	1 x 5 oder 1 x 6	nein	ja (nur in D,E,M)
1 x 5	2 x 5 oder 1 x 5 und 1 x 6	nein	ja (nur von 5 auf 4)
	3 x 5 oder 2 x 5 und 1 x 6	nein	ja (nur von 5 auf 4)
1 x 6		nein	nein
	2 x 6	nein	nein
3 x 5		nein	nein
2 x 5	2 x 5	nein	nein
	4 x 5	nein	nein

Versetzung in die Klassen 7 und 8 – weitere Bestimmungen

Erprobungsstufe	<ul style="list-style-type: none"> • der Übergang von Klasse 5 nach 6 erfolgt ohne Versetzungsentscheidung
	<ul style="list-style-type: none"> • die Klasse 5 kann 1 x gemäß § 20.3 freiwillig wiederholt werden
	<ul style="list-style-type: none"> • die Verweildauer in der Erprobungsstufe beträgt höchstens 3 Jahre (§ 10 APO – S I)
„Blauer Brief“	<ul style="list-style-type: none"> • auch bei fehlender Benachrichtigung besteht kein Anspruch auf Versetzung
	<ul style="list-style-type: none"> • bei mehr als einer nicht ausreichenden Leistung wird nur <u>ein</u> nicht angemahntes Fach nicht angerechnet
Prognose - Paragraph	<ul style="list-style-type: none"> • ein/e Schüler/in kann ausnahmsweise auch dann versetzt werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächst höheren Klasse möglich erscheint (§ 21.3 APO – S I)
	<ul style="list-style-type: none"> • ist ein/e Schüler/in in derselben Klasse 2 x nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz ihn/sie dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächst höheren Klasse zulassen, wenn er/sie dadurch besser gefördert werden kann (§ 24.4 APO – S I)
Nachprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • in der Erprobungsstufe (Klasse 6) ist keine Nachprüfung möglich (§ 22 APO – S I)
Wiederholung	<ul style="list-style-type: none"> • die selbe Klasse kann in der Regel nur 1 x wiederholt werden (§ 50.5 SchulG)

Quellen: www.schulministerium.nrw.de

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO – S I)